

Die Gewerkschaft

**Schrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter**

Redaktion u. Expedition: Berlin SW. 16
Königsplatz 15 (Redakteur E. Dittmer)
Verleger: Amt Moritzplatz 3105/06

**Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!**

Erscheint wöchentlich freitags
Bezugspreis: vierteljährlich durch die Post
(einschließlich Bestellgeld) 100 Mt.

S T I E R G E D A N K E N

Im März 1923. Es ist schwer, in der jetzigen trüben Zeit für Deutschlands Arbeiterschaft einen frohen Festesaussblick zu geben. All die Hoffnungen, die wir nach dem fast fünfjährigen Weltkrieg hatten, sind zusehends gesunken. Es ist noch immer im Ruhrgebiet zeigt sich der Kampf Frankreichs von ganz anderem Kaliber des früheren Weltkriegs. Und die Arbeiter in Berlin in erster Linie sind die Zeiden in erster Linie.

Die Welt ist eine Zeitlang so, die junge Freiheitsbewegung hat nun bessere Verhältnisse und unsere militärische Niederlage mit der Anlauf werden zur Entschleunigung eines bislang verheerenden Bolles.

Der Zustand hat nicht lange gedauert. Die Parteienzerrüttung beruht nur auf der Basis der wirtschaftlichen Gegensätze, sondern auch auf der Arbeitererschaft ist noch keine einheitliche Linie wiederhergestellt worden. Die einen sind noch immer etwas von Militarismus und Gewalt. Dabei sind wir in den letzten Monate immer mehr geworden. Und es ist schmerzhaft, daß die Nationalisten auf der einen Seite, die Deutschnationalen auf der anderen Seite, in diesen Tagen 1923 wieder einmal aufeinander zu gehen und den freien Volkswirtschaften zur Errichtung ihrer monarchischen Willkürherrschafte Stils.

Der Volk im Unglück fragt nur nach dem Schuldigen seines Unheils und sucht ihn nicht bei sich selbst, sondern bei den anderen. In der jetzigen Lage ist auch das Wieder wurde die Verleumdung als Kreuz geschlagen, und es ist jetzt noch wenig Aussicht auf Besserung aus militärisch-imperialistischen Händen. In Frankreich ist die Einsicht geringer denn je, was die Anke auf der Brust des niedergeschlagenen Volkes - sehtentübig ab, daß wir auf der ganzen Linie klein kommen.

Die Arbeiter, die Nationalisten wieder ganz so wie in den Jahren. Die Arbeiterschaft, vor allen Dingen in Berlin, ist seit dem 11. Januar entschlossen, in passiver Weise die französische Invasion und den französischen Militarismus zu verbarren. Obwohl dieser Zeidenweg bislang schon gebietet, sind die Besten doch nicht mürbe geworden.

Trotz alledem drängt die ganze Lage dazu, daß ein Verständigungsfrieden geschlossen wird. Und das Osterfest sollte ganz besondere Veranlassung sein, den verantwortlichen Stellen Wege zu suchen, um einen Verständigungsfrieden zu erreichen, sonst können wir keine Menschheitsauferstehung auf lange Zeit erwarten.

In diesen Tagen verlassen nun auch wieder Tausende junger Menschenkinder die Schulen, um ins Leben hinein zu gehen, in Handwerk und Industrie. Mit frohen Erwartungen glauben sie nun weiter zu werden, und sie werden bald erleben müssen, daß sie noch viel mehr gefesselt sind. Die Welt der Arbeit ist leider keine Welt der Freude, sondern der Plage und der Sorge. Und so beginnen auch die Sorgen für die jungen Menschenkinder. Es wird Aufgabe der Gewerkschaften sein, den Uebergang von Schule zur Arbeit so erträglich wie möglich zu gestalten und dafür einzutreten, daß das Los der neu hinzukommenden im großen Arbeitsstrom nicht gar zu schwer drückt.

Ostern, das Fest des Naturerwachens, des Frühlings! Wir haben keinen Menschenfrühling und können ihn nicht erkennen in Monaten und in Jahren, wenn wir die äußeren und die wirtschaftspolitischen Verhältnisse als Grundlage nehmen. Aber wir setzen den Menschenfrühling doch, wenn wir die Entwicklung auf lange Zeiträume rückwärts betrachten, wenn wir wissen, daß der feste energische Wille der Arbeiterschaft unendliche Schwierigkeiten bereits überwunden hat und daß die Bahn frei ist für die schier unbegrenzte Betätigung jedes menschlichen freiheitlichen Willens. Es bleibt die historische Aufgabe der deutschen Arbeiterschaft zu zeigen, daß auch ohne die Gewaltanwendung dem Militarismus wie dem Imperialismus beizukommen ist. — Es bleibt die Aufgabe der deutschen Gewerkschaften, in diesen schweren Zeiten alle Kraft zusammenzureißen, um den starken Verleumdungstendenzen zu begegnen, die auf uns alle drücken. Die Erlösung aus dem namenlosen Elend dieser Tage kann uns nur der Sozialismus bringen. Aber der kommt nicht als ein plötzlich auferstandener Christus zur Osterzeit, sondern nur der vereinte Wille der arbeitenden Massen kann ihn in zähem Ringen herbeiführen helfen.

Ohne Gewerkschaftsorganisation kein Aufstieg der deutschen Arbeiterklasse.

Psalm der Arbeit

Ich habe der Menschheit Jahrhunderte hindurch gedient, ich habe Beltalter hindurch die Bürden der Welt getragen.

Ich habe die Erde durchschert und habe reicheres Wachstum aus ihr hervorgebracht.

Ich habe die Wälder stehend gemacht und die Wälder zum Garten gewandelt.

Ich habe das Korn in die Speicher getragen, ich habe die Frucht eingesammelt.

Ich habe die Welt ernährt, ich habe alle Menschen mit Nahrung versorgt.

Ich habe wilde Tiere gezähmt und sie zu Tieren des Menschen gemacht.

Ich habe den Faden zum Stoff gewoben, ich habe die Kleider geschaffen. Ich habe die Menschen bekleidet.

Ich habe Berge abgetragen und den Fels zur menschlichen Wohnung gemacht.

Ich habe die Riesen des Jorkes umgehauen und habe sie dem Menschen Nahrungsmittel schaffen lassen und Schutz.

Ich bin in die Eingeweide der Erde hinabgekliegen und habe sie gezwungen, ihren Schatz herauszugeben.

Ich habe im blenden Glanz des Schmelzofens mein Wert geizen, ungeschützt vom Geisich des Dampfes und vom Gestir des Staates.

Ich habe die Nationen reich gemacht. Ich habe den Wohlstand der Nationen geschaffen.

Aber meine Augen sind dabei blind geworden und meine Hände sind gebunden worden. Ich sah nicht, daß der Wohlstand, den ich schuf, mein war, noch daß die guten Dinge des Lebens mir gehörten.

Aber nun fallen mir die Schuppen von den Augen und ich beginne zu sehen.

Ich will in meiner Kraft auferstehen. Ich will meine Ketten zerbrechen.

Ich will mir nehmen, was mein ist. Ich will von meinem Eigentum Besitz ergreifen.

Ich will allen Menschen Wohlergehen und Hilfe bringen. Ich will allen Frieden und Freude bringen.

Alle Menschen werden gesegnet sein. Alle Bewohner der Erde sollen glücklich sein.

Denn ich bin größer als die Götter. Ich bin mächtiger als Rammon.

Ich bin Arbeit. U. d. Englischen v. R. G. H. G. H. G.

Uebersicht über den Inhalt unserer Tarifverträge im Jahre 1

In Nr. 8 der „Gewerkschaft“ haben wir über Art und Zahl der von unserer Organisation abgeschlossenen bzw. in unserem Organisationsbereich geltenden Tarifverträge berichtet. Die folgende Uebersicht soll die wichtigsten Zahlenangaben über Inhalt bzw. tarifliche Vereinbarungen geben. Raumersparnis zwingt zur äußersten Beschränkung. Es werden deshalb nur die Schlussfäbren gebracht; sie beziehen sich auf 421 Tarifverträge mit 374 659 Beschäftigten.

a) Arbeitszeit.

täglich						wöchentlich						Beschäftigte insgesamt
unter 8 Stb.	%	8 Stb.	%	über 8 Stb.	%	unter 48 Stb.	%	48 Stb.	%	über 48 Stb.	%	
Zahl der Beschäftigten						Zahl der Beschäftigten						
48780	13,1	114984	34,2	239114	72,7	2886	0,8	28296	8,4	481112	142,9	374659

Die tariflichen Vereinbarungen über die tägliche Arbeitszeit stützen grundsätzlich auf dem gesetzlichen achtstündigen Arbeitstage. Abweichungen darüber hinaus treten in überaus geringem Grade in Erscheinung und sind durch besondere Betriebsverhältnisse begründet. Ueber 48 bis 60 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit haben 4841 = 1,2 Proz. der Beschäftigten laut tariflicher Vereinbarung. Hier handelt es sich um Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten. Es darf auch angenommen werden, daß unter den Beschäftigten, worüber Angaben fehlen, solche darunter sind, die eine längere als 48stündige Arbeitswoche haben. Das Gesamtbild wird jedoch dadurch nicht geändert. Beachtenswert sind die Ziffern über die tägliche Arbeitszeit unter 8 Stunden.

b) Wöchentliche Ruhepause.

beträgt 36 Stb. weniger	%	Ang. fehlen	Um wieviel Stunden unt. Fortgabe des Lohnes				Ang. fehlen	%	Beschäftigte insgesamt
			1	2	3	4			
Zahl der Beschäftigten									
27429	73,2	100	77	26,9	1197	0,3	23000	6,1	374659

Die fehlenden Angaben in Tarifverträgen über die wöchentliche Ruhepause von 36 Stunden geben keinen Anlaß zu der etwaigen Schlussfolgerung, daß 26,8 Proz. der Beschäftigten eine solche Ruhepause nicht haben, ganz im Gegenteil; auch bürgt dafür die festgestellte Ziffer über die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit. Die wöchentliche 36stündige Ruhepause wird fast allgemein als eine Selbstverständlichkeit gehalten und aus diesem Grunde unterlassen, noch besonders tariflich festzulegen.

Der frühere Arbeitschluß an Tagen vor hohen Festen unter Fortzahlung des Lohnes ist mit zwei Stunden zur überwiegend allgemein gültigen Norm geworden. (Tabelle c.)

d) Zuschlag für planmäßige Sonn- und Feiertagsarbeit.

In Prozent des Lohnes										Beschäftigte insgesamt						
10	%	20	%	30	%	40	%	50	%							
Zahl der Beschäftigten																
78 629	19,7	7	1,8	51210	13,7	180	0,05	179134	47,8	7	1,8	3411	0,9	161079	43,0	874659

Der Unterschied in der Bezahlung der planmäßigen gegenüber der nicht planmäßigen Sonn- und Feiertagsarbeit ist sehr gering. 50 Proz. Zuschlag ist zur vorherrschenden Regel geworden, ganz gleich, ob es sich um planmäßige oder nichtplanmäßige Sonn- und Feiertagsarbeit handelt. Bei der planmäßigen Sonntagsarbeit fällt der 10prozentige Zuschlag für 73 629 = 19,7 Proz. Beschäftigte besonders auf. In dieser Beschäftigtenziffer sind Reichs- und preussische Betriebs- und Verwaltungsarbeiter mit 59 795 enthalten, die in Tabelle c) nichtplanmäßige Sonn- und Feiertagsarbeit in der Rubrik 60 Proz. Zuschlag, gleichfalls mit enthalten sind.

e) Zuschlag für nichtplanmäßige Sonn- und Feiertagsarbeit.

In Prozent des Lohnes										Beschäftigte insgesamt						
10-25	%	50	%	60	%	65	%	70-75	%							
Zahl der Beschäftigten																
466	0,1	19437	5,2	9801	2,6	18244	4,9	30970	8,3	109142	2,9	2439	0,6	25982	6,9	374659

In einer ganzen Reihe von Tarifverträgen, meist sind es solche mit privaten Arbeitgebern abgeschlossene Einzelverträge der verschiedensten Art, fehlen genaue und festumgrenzte Vereinbarungen über Zuschlag für Sonn- oder Feiertagsarbeit bzw. Nachtarbeit. Besonders deutlich tritt das in Tabelle f) in Erscheinung. Ferner fehlen für 142 537 = 38,1 Prozent der Beschäftigten überhaupt die Angaben. Hier greifen meist lokale Regelungen Platz.

f) Zuschlag beim Zusammentreffen von Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit.

In Prozent des Lohnes										Beschäftigte insgesamt		
50	%	60	%	75	%	80	%	100	%			
Zahl der Beschäftigten												
75	—	219745	58,4	5181	1,4	100	—	8921	2,1	142687	38,1	374659

Bei der Bezahlung der Ueberstunden treten die 25 Proz. Zuschlag bei Tagesüberstunden und 50 Proz. Zuschlag für Ueberstunden zur Nachtzeit scharf in den Vordergrund. 51,4 (Tabelle g) bzw. 68,6 Proz.

(Tabelle h) der Beschäftigten haben solche Vereinbarung. Regelung ist noch bemerkenswert in beiden Tabellen der 33 1/2 bzw. 66 2/3 Proz. für 17,7 Proz. der Beschäftigten.

g) Bezahlung der Ueberstunden in der Zeit von 6 Uhr bis 9 Uhr abends.

In Prozent des Lohnes										Beschäftigte insgesamt				
25	%	30	%	33 1/2	%	40	%	50	%					
Zahl der Beschäftigten														
10271	27,4	3170	8,4	6031	16,1	3490	9,3	7895	21,0	6180	16,5	21794	58,2	13962

h) Bezahlung der Ueberstunden in der Zeit von 9 Uhr morgens bis 6 Uhr abends.

In Prozent des Lohnes										Beschäftigte insgesamt				
25	%	30	%	33 1/2	%	40	%	50	%					
Zahl der Beschäftigten														
8342	22,3	978	2,6	2571	6,9	6549	17,7	3708	10	1618	4,3	20394	54,5	15698

Die Arbeit an Wochenfeiertagen wird meist mit 100 Proz. bezahlt. Rund 87 Proz. der Beschäftigten erhalten 100 bzw. 120 Proz. Die Abweichungen nach unten sind kaum zu bemerken. Ebenso ist die volle Lohnzahlung üblich, wenn an Wochenfeiertagen gearbeitet wird. Für rund 90 Proz. der Beschäftigten tarifliche Vereinbarung. Freilich fehlen noch für 12,1 (bzw. 10,6 (Tabelle i) II) Proz. der Beschäftigten über die Wochenfeiertage im Tarifverträge festgelegte Vereinbarung, dort wo es alter Brauch ist oder sein sollte, sollte es auch so gelegt sein.

i) Bezahlung der Wochenfeiertage.

I. Wenn gearbeitet wird.										II. Wenn nicht gearbeitet wird.													
Zuschlag in Prozent des Lohnes					Beträgt Prozent des Lohnes					Zuschlag in Prozent des Lohnes					Beträgt Prozent des Lohnes								
25-75	%	100	%	110	%	Angab. fehlen	%	50	%	100	%	Angab. fehlen	%										
Zahl der Beschäftigten														Zahl der Beschäftigten									
1218	0,3	2591	0,7	198	0,05	7,7	2,0	45407	12,1	63	0,02	31488	8,4	30729	8,2								

Die Ziffern über den Erholungsurlaub zeigen, daß nur (Tabelle k) der Beschäftigten eine günstigere Regelung bei im Reichsmanteltarifvertrag für Gemeindefeuerarbeiter (§ 10) nur 28,3 Proz. oder 105 901 Beschäftigte haben die Mindesturlaub im Reichsmanteltarifvertrag festgelegten Urlaubs von 4 Wochen nach einem Dienstjahre, steigend bis zu 17 Kalendertagen nach Jahren, zuzüglich weiterer 3 Tage für die über 45 Jahre alten und die Arbeiter im Feuerhause vor offenem Feuer. Unter diesen 10,7 Proz. = 39 527 Beschäftigte.

k) des Erholungsurlaubes

Bereinigungen sind										Bereinigungen sind									
über	%	unter	%	unter	%	Angab. fehlen	%	über	%	unter	%	unter	%	unter	%				
Zahl der Beschäftigten																			
22337	5,9	10530	2,8	33627	9,0	884	0,2	146775	39,2	50014	13,3	30383	8,1	31488	8,4				

Beim Krankentlohn liegen die Dinge ein wenig anders. Vereinbarung des Reichsmanteltarifvertrages für Gemeindefeuerarbeiter (§ 9) hinaus stehen 180 775 = 48,4 Proz. (Tabelle l) der Beschäftigten im kommunalen Reichsmanteltarifvertrag für Gemeindefeuerarbeiter traglich vorgegebenen Leistungen: im 1. Dienstjahre auf die 6 Wochen 66 2/3 Proz. des Lohnes, nach 1-3 Jahren 13 Wochen und über 3 Jahre 26 Wochen 80 Proz. des Lohnes werden 80 Prozent der Beschäftigten gewährt. Durch den Reichsmanteltarifvertrag für Gemeindefeuerarbeiter konnte für die kommunalen Betriebe die zu leistende Mindestkrankentlohn auf eine Mindestnorm festgelegt werden. Die Abweichungen nach unten sind in den absoluten wie in den relativen Ziffern, soweit die kommunalen Betriebe in Frage kommen, gemeinbar. Sie gehen über die vertragliche Mindestleistung hinaus. Die Dinge über Gewährung von Krankentlohn für die Arbeiter in Staats- und den Reichsbetrieben. In der Vorkriegszeit Staats- wie Reichsbetrieben für die dort beschäftigten Arbeiter irgendwelcher sozialer Leistungen, geschweige denn von Krankentlohn nicht üblich. Die Organisation der Gemeindefeuerarbeiter hat den kommunalen Arbeitgebern auf dem Gebiete der Krankentlohn bereits in der Vorkriegszeit das Gewissen eintrübt. Bei den Reichsverwaltungen mußte erst vieles nachgeholt werden.

Die reichsstatistischen Vereinbarungen (100 Proz. des Lohnes) Dauer von 2 bzw. 4 bzw. 6 nach 1/2 Jahr bzw. 1 Jahr bis 3 jähriger Dienstzeit) für die Reichs- bzw. preussischen Arbeiter bleiben hinsichtlich der Dauer gegenüber der Regelung des Reichsmanteltarifvertrages für Gemeindefeuerarbeiter erheblich zurück. Ein der Nachteil gemildert durch Gewährung des vollen Lohnes gefundene Dauer. In Fällen von längerer Krankentlohn Dauer der 100prozentige Lohn als Krankentlohn die 66 2/3 Proz. bzw. 80 Proz. des Reichsmanteltarifvertrages auf. Doch größere soziale Moment auf Seiten des kommunalen Reichsmanteltarifvertrages. Insgesamt stehen 93 382 = 24,9 Proz. der Beschäftigten im Reichsmanteltarifvertrag für Gemeindefeuerarbeiter eine günstigere Regelung bei im Reichsmanteltarifvertrag für Gemeindefeuerarbeiter (§ 10) nur 28,3 Proz. oder 105 901 Beschäftigte haben die Mindesturlaub im Reichsmanteltarifvertrag festgelegten Urlaubs von 4 Wochen nach einem Dienstjahre, steigend bis zu 17 Kalendertagen nach Jahren, zuzüglich weiterer 3 Tage für die über 45 Jahre alten und die Arbeiter im Feuerhause vor offenem Feuer. Unter diesen 10,7 Proz. = 39 527 Beschäftigte.

Arbeitsentgelt weniger günstig als nach dem Reichs-

m) Rubelohn.

Zahlen in sämtlich vereinbarten Tarifverträgen	In Beratung bzw. festlen		Im Tarifvertrag festl.		Beschäftigte insgesamt	%
	%	Zahl der Beschäftigten	Bereinarbeitung	%		
1921	36,5	118.943	81,2	120.873	82,2	874.059
1922	36,5	118.943	81,2	120.873	82,2	874.059

Die Gewährung von Rubelohn und Hinterbliebenenversorgung ist eine ganz besondere Art sozialer Leistung des Arbeitgebers an den Arbeiter dar. Der § 12 des Reichsmantelarifvertrages für Arbeiter sieht grundsätzlich die Alters- und Hinterbliebenenversorgung vor: „nach Maßgabe der jeweiligen örtlichen oder bezirksweisen Bestimmungen“. Aus Gewissenhaftigkeit sind in der Zustimmung die Beschäftigten, die bereits Rubelohnbestimmungen im Tarifvertrag haben, ebenfalls diejenigen, denen laut Tarifvertrag Rubelohn usw. noch nicht besitzen. Beide Gruppen sind im Reichs- und Hinterbliebenenversorgung nicht unterschieden. In dieser Zahl sind die in Reichs- wie Staatsbetrieben als auch die in diesen Privatbetrieben Beschäftigten enthalten. Hier gilt das alte Sprichwort: „Mit einem Heub fällt kein Stroh“. Auch für den letzten Rest der Beschäftigten muß die weitestgehende soziale Arbeiterfürsorge erkämpft werden.

Geleitz und Recht

Die auf tarifmäßige Entlohnung rechtswirksam verzichtet. Es bleibt der vom Beklagten erhobene Einwand, daß die tarifmäßige Entlohnung die Annahme des vereinbarten Gehalts auf sich verleihe (Tarifgehalt) verzichtet habe. . . . Nichtig ist die Tarifordnung enthält keine Bestimmung des Gehalts, daß ein Verzicht auf die tarifmäßige Vergütung unwirksam ist. Diese Zweifel wäre es z. B. rechtswirksam, wenn heute ein Mann einen Vertrag des Inhalts schließt, daß er seinen Klagenanspruch verzichtet. Um einer derartigen echten Verzicht ist es aber bei der stillschweigenden Annahme des hinter Rubelohnbestimmungen zurückbleibenden Gehalts nicht. Vielmehr kann die Vereinbarung selbst, durch die ein Angestellter mit Arbeitgeber eine unter dem Tarif zurückbleibende Entlohnung, notwendig einen Verzicht auf die tarifmäßige Entlohnung; Verzicht erklärt das Gesetz aber mit ausdrücklichen Worten unzulässig. Wenn man nun in der vorbestimmten Annahme Gehalts unwirksam vereinbarten niederen Gehalts wiederum einen Verzicht erblicken könnte, wäre dieser Verzicht nichts als die Bestätigung jenes ersten allgemeinen Verzichtes. Eine solche Bestätigung kann aber einen wirksamen Verzicht dann wirksam machen, wenn inzwischen die Gründe weggefallen sind, die die Unwirksamkeit zur Folge hatten. . . . Die Unwirksamkeit, den etwa in der vorbestimmten Annahme unzulässigen Gehalts liegenden Verzicht für nichtig zu erklären, ergibt sich daraus, daß andernfalls die Bestimmung des § 1 der Tarifordnung überhaupt wirkungslos wäre. . . . Es ergibt sich, daß der Verzicht des Angestellten auf tarifmäßige Vergütung erst dann wirksam ist, wenn der Arbeitgeber aus dem Arbeitsvertrag bei dem betreffenden Arbeitgeber ausgeschieden ist. . . . Der Grund, der Bedenken gegen die hier vertretene Ansicht ist, ist die Tatsache, daß sie ein Handeln wider Treu und Glauben unter dem Schutz des Rechtes stellt. . . . Gerade vom Standpunkte der Tarifordnung aus steht der Zuwiderhandlung des Arbeitgebers gegen Treu und Glauben eine schlimmere des Arbeitgebers gegenüber, der gegenüber das Verhalten des Arbeitnehmers unzulässig darstellt. . . . Der Einwand, möglicherweise gezielte wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers ihm nicht, seine Arbeitsverhältnisse tarifmäßig zu entlocken, entspringt einer Anschauung, die vom Standpunkte des modernen Arbeitsrechtes aufs schärfste zurückzuweisen ist. Niemand wird auf den Gedanken kommen, daß ein Arbeiter, dem die Mittel fehlen, Rohstoffe, Maschinen und dergleichen zu den üblichen und angemessenen Preisen einzukaufen, wenn man irgendwo verlangen könne, sie unter diesen Preisen zu bekommen. Es ist kein Grund zu erkennen, weshalb das auf dem Gebiet der Tarifordnung anders sein soll. . . . Der Einwand, daß Tarifordnungen des tariflichen Gehalts ihm nicht zustehen können und die Existenz gefährden, kann der Arbeitgeber begegnen, daß er seine Versuche aufgibt, die Zahlung des Gehalts zu vermeiden, und sich auch auf den Boden der Tarifordnung stellt. (Urteil des Landgerichts Leipzig, 1922, vom 25. April 1922; abgedruckt in der Anw.-Mag.-Z. 1922, (Entn. d. RZM. Heft 9, 2. Jahrgang, Sp. 576.)

Aus Politik und Volkswirtschaft

Scharfes Zupacken gegen die Putschisten. Daß in Bayern die Putschgefahr durch die Gesetze zum Schutze der Republik nicht eingedämmt ist, sondern durch die stillschweigende Duldung der bayerischen Regierung sich noch weiter ausgewachsen hat, ist hinlänglich bekannt. Der bayerische Mussolini Hitler wartet nur auf den günstigen Augenblick, um so loszuschlagen wie der italienische Hitler Mussolini. In der Zwischenzeit vergnügt er sich mit faschistischen Einfällen in Würtemberg und Thüringen sowie Demolierungsaktionen auf die Druckerlei der sozialdemokratischen „Münchner Post“ in München. In Preußen ist von der Polizei eine umfangreiche Verschwörung der sogenannten Deutschvölkischen Freiheitspartei aufgedeckt worden, wobei festgestellt wurde, daß diese Partei mit ihren Führern v. Gräfe, Bülle und Heming sich den Hitler-Horden unterstellt hat und daß ein Putsch für Ende März vorbereitet wurde, dessen Plan viel sorgfältiger ausgearbeitet war als der Plan zum Kapp-Putsch. Zahlreiche Verhaftungen in allen Provinzen Preußens, darunter 12 in Berlin, sind erfolgt. Der größte Teil der Verhafteten sind ehemalige Offiziere, darunter ein General. Daß dabei auch wieder der „Heros“ des Weltkrieges, der General und Ehrenkorporal der Königsberger Universität, Erich Lubendorff kompromittiert ist, ist schon eine Selbstverständlichkeit. Auch zahlreiche Reichsmehrwaffiziere, die am 17. März in dem Berliner Horort Wannsee eine geheime Zusammenkunft hatten, sind in den Putschplan verwickelt. Minister Severing hat sofort scharf zugegriffen und die Deutschvölkische Freiheitspartei aufgelöst. In der Begründung heißt es u. a.:

Das Ziel der Deutschvölkischen Freiheitspartei ist nach der Erklärung des Parteivorstandes v. Gräfe auf der Parteiverammlung vom 10. Februar 1923 unter anderem entsprechend den Zielen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei auf Beseitigung des Parlamentarismus gerichtet. Dieses Ziel hat die Partei nicht auf verfassungsmäßigem Wege verfolgt, sie hat es vielmehr unternommen, den Parlamentarismus gewalttätig zu beseitigen und damit die verfassungsmäßig festgesetzte republikanische Staatsform in einer Weise untergraben, die auch als Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens im Sinne der §§ 81 Nr. 2, 86 StGB. zu gelten hat. In Verfolgung dieses Zieles hat die Partei nämlich im geheimen umfangreiche Vorbereitungen zu einem nationalsozialistischen Putsch getroffen. In fast allen preussischen Provinzen sind von der Partei „Hundertkämpfer“ oder sogenannte „Turnerkorps“ gebildet worden, die sich selbst als Bestandteile der Deutschvölkischen Freiheitspartei bezeichnen und zu einem unmittelbar in der Parteileitung tätigen, dem früheren Selbstschußführer Oberleutnant a. D. Rothbach unterstellten „Kommando der Turnerkorps“ zusammengefaßt sind. Dafür, daß mit dieser Organisation innerpolitische Kampfkraften verfolgt wurden, liegen urkundliche Beweise vor. Insbesondere steht auch fest, daß Fühlung mit einzelnen Teilen der Reichswehr gesucht worden ist, um diese zu bestimmen, bei dem Kampfe, mit dessen Ausbruch noch im Monat März gerechnet wurde, „wohlwollende Neutralität“ zu bewahren. Waffen sind bei einzelnen Mitgliedern gefunden worden; auch liegt urkundliches Material für weiteren Waffenbesitz vor. Verbot und Auflösung der Deutschvölkischen Freiheitspartei sind somit auch wegen Verstoßes gegen den § 7 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Gesetzes zum Schutze der Republik gerechtfertigt. Die Vermögensbeschlagnahme ist durch § 18 des Gesetzes gerechtfertigt.

In einem Erlass an sämtliche preussische Dienststellen weist der Minister darauf hin, daß gegen alle Organisationen, die unbesugt in militärischer oder polizeilicher Betätigung als Selbstschutz, Gaulei oder dergleichen oder gar gemeinsamer Begehung strafbarer Handlungen, wie Landfriedensbruch, Hausfriedensbruch, Nötigung oder dergleichen, gebildet sind, ohne jede Rücksicht auf die politische Richtung ungenügend und mit aller Entschiedenheit mit den gesetzlich zulässigen Mitteln vorzugehen ist. Die Sicherung von Versammlungen, die Ausübung von Straßen- und Postendienst, die Abwehr hochverräterischer Unternehmungen sei ausschließlich Sache der Polizei kraft des ihr anvertrauten öffentlichen Amtes. Was die Einrichtungen eines eigenen Gauleies angeht, so wird daran erinnert, daß Versammlungen, die sich eines Gauleies in irgendeiner Form bedienen, nicht als „friedlich“ im Sinne der Reichsverfassung zu betrachten sind und deshalb verboten werden müssen. Im übrigen wird es der Polizei zur Pflicht gemacht, eine Versammlung, die nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen verboten wird, falls notwendig, in ausreichendem Maße mit ihren Nachmitteln zu schützen. Bei allen Versammlungen, die Angriffen ausgesetzt sein können, soll die Polizei rechtzeitig ausreichende Schutzmaßnahmen treffen. Der Umfang, in dem solche Maßnahmen vorzubereiten wären, soll sich aus Mittelnungen der Veranstalter, insbesondere aber aus einer sorgfältigen Beobachtung der gegenständlichen Presse, entnehmen lassen. Zum Schutze dieses Erlasses heißt es: „Ich werde in jedem Falle, in dem eine friedliche Versammlung mangels ausreichender Schutzmaßnahmen gestört ist, den Polizeivorgesetzten zur Verantwortung ziehen, wenn ihm in irgendeiner Hinsicht der Vordruck mangelnder Vorbereitung von Schutzmaßnahmen zu machen ist.“

Veranlaßt durch eine große Anfrage der SPD., hat Minister Severing sein Vorgehen gegen die Völkischen und den vorstehenden Erlass am 23. März im Landtage begründet, wobei er festes Dreinschlagen gegen die Nationalsozialisten versprach.

